

Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG gültig ab Meldestichtag 31.03.2019

1. BA-Format (Betragsdatenanzeige Kreditnehmer)

– Positionen 010 bis 095

- wenn 015 mit SA belegt ist, muss 050 belegt und 060 nicht belegt sein
- wenn 015 mit EA belegt ist, muss 060 belegt und 050 nicht belegt sein
- 030: stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung
- wenn 040 belegt ist, ist stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung
- wenn 050 belegt ist, ist stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung
- Kreditgeber und Kreditnehmer dürfen nicht identisch sein
- 051: stimmige Prüfziffern erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Modulo 97-10
- wenn 060 belegt ist, ist Eindeutigkeit je Einreichungstermin erforderlich
- 090: Eindeutigkeit je Einreichungstermin und Kreditnehmer erforderlich, außer bei Datensätzen mit 090 = 8
- 091: zugelassene Werte 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 19
- 091: Eindeutigkeit je Einreichungstermin und Kreditnehmer erforderlich, außer bei Datensätzen mit 090 = 8
- wenn 091 mit den Werten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, oder 9 belegt ist, muss 092 falls belegt mit Wert 1 belegt sein
- 092: Wert muss zwischen 0,00000 und 1,00000 liegen
- wenn 092 belegt ist, ist Eindeutigkeit je Einreichungstermin und Kreditnehmer erforderlich
- wenn 092 mit Wert 1 belegt ist, darf 091 nicht mit den Werten 0 oder 16 belegt sein
- 095: zugelassene Werte 111, 112, 113, 115, 120, 150, 155, 160, 165, 170, 175, 195, 411, 412, 413, 414, 415, 421, 422, 423, 424, 425, 430

– Positionen 100 bis 160

- 100 gleich 110 + 120 + 130
- 100 größer gleich 101
- 101 größer gleich 102
- 107 kleiner gleich 100
- mindestens eine der Positionen 110, 120 oder 130 muss belegt sein
- 110 größer gleich 111 + 113 + 115 + 116
- 112 kleiner gleich 111
- 114 kleiner gleich 113
- 120 größer gleich 121 + 122 + 123
- 130 größer gleich 131 + 132
- 140 kleiner gleich 100
- 150 kleiner gleich 100
- 160 kleiner gleich 100

2. BAS-Format (Summenanzeige)

– Positionen 010 bis 074

- 030: stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung

– Positionen 100 bis 160

- 100 gleich 110 + 120 + 130
- 100 größer gleich 101
- 101 größer gleich 102
- 107 kleiner gleich 100
- mindestens eine der Positionen 110, 120 oder 130 muss belegt sein
- 110 größer gleich 111 + 113 + 115 + 116
- 112 kleiner gleich 111
- 114 kleiner gleich 113
- 120 größer gleich 120 + 121 + 122
- 130 größer gleich 131 + 132
- 140 kleiner gleich 100
- 150 kleiner gleich 100
- 160 kleiner gleich 100

3. BA6/BA7-Format (Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse)

– Positionen 010 bis 123

- wenn 015 mit SA belegt ist, muss 050 belegt sein und 060 nicht belegt sein
- wenn 015 mit EA belegt ist, muss 060 belegt sein und 050 nicht belegt sein
- 030: stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung
- wenn 040 belegt ist, ist stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung
- wenn 050 belegt ist, ist stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung
- Kreditgeber und Kreditnehmer dürfen nicht identisch sein
- wenn 060 belegt ist, ist Eindeutigkeit je Einreichungstermin erforderlich
- gleicher Wert in 060 in allen Formaten BA6/BA7 und im zugehörigen Format BA
- 080: stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung
- Kreditgeber und Bürgschaftsgeber dürfen nicht identisch sein
- Kreditnehmer und Bürgschaftsgeber dürfen nicht identisch sein

4. BAS6/BAS7-Format (Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse)

– Positionen 010 bis 123

- 030: stimmige Prüfziffer erforderlich, Prüfziffernrechnung gemäß Meldetechnische Durchführungsbestimmung

5. Formatübergreifende Plausibilitäten

– Plausibilität zwischen den Formaten BA und BAS

- die jeweilige Summe der Datenfelder 100 bis 160 und aller Formate BA ist gleich dem jeweiligen Wert der Datenfelder 100 bis 160 des Formates BAS

– Plausibilität zwischen den Formaten BA und BA6

- wenn BA6 vorhanden ist, muss auch zugehöriges Format BA vorhanden sein

- 121 BA größer gleich Summe aller Felder 121 der zugehörigen Formate BA6
- 122 BA größer gleich Summe aller Felder 122 der zugehörigen Formate BA6
- 123 BA größer gleich Summe aller Felder 123 der zugehörigen Formate BA6

– Plausibilität zwischen den Formaten BA und BA7

- wenn BA7 vorhanden ist, muss auch zugehöriges Format BA vorhanden sein

– Plausibilität zwischen den Formaten BA6/7 und BAS6/7

- wenn BA6/7 vorhanden ist, muss auch BAS6/7 vorhanden sein
- die jeweilige Summe der Datenfelder 121 bis 123 aller Formate BA6/7
ist gleich dem jeweiligen Wert des Datenfeldes 121 bis 123 des Formates BAS6/7

Neben den aufgeführten Plausibilitäten gelten die im XML-Schema hinterlegten Validierungsregeln hinsichtlich Pflichtfeldern, Feldlängen, zulässigen Zeichen usw. Vor jeder Einreichung einer Anzeigedatei bei der Deutschen Bundesbank ist vom Einreicher eine Validierung gegen das XML-Schema vorzunehmen. Nur Schema-valide Dateien können bei der Deutschen Bundesbank verarbeitet werden.